



## Neufassung Antrag-Nr. VII-A-06821-NF-03

Status: öffentlich

Eingereicht von:  
**AfD-Fraktion**

Stammbaum:  
VII-A-06821 AfD-Fraktion  
VII-A-06821-VSP-01 Dezernat Soziales,  
Gesundheit und Vielfalt  
VII-A-06821-NF-02 AfD-Fraktion  
VII-A-06821-NF-03 AfD-Fraktion

Betreff:

**Durchsetzung der in §20a (5) IfSG enthaltenen Kann-Bestimmung  
verhindern - ärztliche, pflegerische und therapeutische Versorgung in  
Leipzig im bisherigen Maße sichern**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):  
Gremium

Ratsversammlung  
FA Soziales, Gesundheit und Vielfalt

Voraussichtlicher  
Sitzungstermin

13.04.2022  
11.04.2022

Zuständigkeit

Beschlussfassung  
2. Lesung

### Beschlussvorschlag

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich unverzüglich auf allen politischen Ebenen für die Streichung und Abschaffung des § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) einzusetzen.
2. Der Stadtrat positioniert sich gegen jegliche Aussprache von Betretungs- und Beschäftigungsverboten, welche seitens des Gesundheitsamtes der Stadt Leipzig im Zusammenhang mit der Durchsetzung des § 20a (5) Infektionsschutzgesetz (IfSG) gegenüber Arbeitnehmern in Leipziger Pflege- und Gesundheitseinrichtungen getätigt werden.

### Sachverhalt

#### Begründung des Antrags

Wir stellen nicht in Abrede, dass Impfungen unter bestimmten Bedingungen sehr wohl sinnvoll für die Gesunderhaltung des Menschen sein können. Die Entscheidung zu einer Impfung aber – mithin zu einem Eingriff in den eigenen Körper – sollte die freie Entscheidung jedes Menschen sein! Wir verweisen an dieser Stelle auf das Recht eines jeden Menschen auf körperliche Unversehrtheit, so wie es in unserem Grundgesetz in Artikel 2 Absatz 2 garantiert wird. Andauernder psychischer Druck, ausgehend von bestimmten politischen Akteuren, Medien und Teilen der Gesellschaft auf Ungeimpfte, Genesene und „Nicht-Geboosterte“, ist definitiv kontraproduktiv und schadet nicht nur den betroffenen Gruppierungen, sondern unserer Gesellschaft in Gänze!

Die mittlerweile vorliegenden Erkenntnisse zur Wirkungsweise der verschiedenen Impfstoffe gegen das Corona-Virus offenbaren, dass die Impfungen nicht in dem Maße zuverlässig sind, wie seitens der Politik erhofft und versprochen wurde. Das betrifft sowohl die Bereiche „Übertragungen“ als auch „Erkrankungen“. Es ist noch nicht hinreichend geklärt, wie oft man sich impfen lassen muss oder in welchen zeitlichen Abständen Impfungen erfolgen müssen, um eine dauerhaft hinreichende Immunisierung zu erhalten. Es ist weiterhin ungeklärt, gegen welche Mutationen des Virus eine solche Schutzimpfung erfolgreich ausreichenden Immunschutz herstellt.

Die sächsische Impfquote in den Berufsgruppen „Gesundheitswesen“ und „Pflege“ bewegt sich aktuell im Bereich zwischen 65 und 75 Prozent. Im Umkehrschluss können also 25 bis 35 Prozent der Mitarbeiter in den angesprochenen Bereichen potenziell seit dem 15. März 2022 nicht mehr ihrer Arbeit nachgehen, da sie mit einem Beschäftigungsverbot oder Betretungsverbot für die entsprechenden Einrichtungen belegt werden könnten. Ab sofort ist folglich mit einer massiven Unterversorgung in der stationären und ambulanten Pflege sowie im Gesundheitswesen im gesamten Freistaat Sachsen zu rechnen. Von diesen Auswirkungen wird auch die Großstadt Leipzig nicht verschont bleiben.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass im Falle einer Durchsetzung der Impfpflicht im Gesundheits- und Pflegesektor Personalausfälle in kommunalen/privaten Pflegeheimen und Gesundheitseinrichtungen adäquat kompensiert werden können. Daher muss die Impfpflicht im Gesundheitswesen und der Pflege – speziell § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) – sofort abgeschafft werden! Die Stadtspitze soll sich gegenüber dem Sächsischen Landtag und der Sächsischen Staatsregierung sowie dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung schnellstmöglich für die Aufhebung von § 20a IfSG einsetzen.

Anlage/n

Keine